

Handbuch der Schule Oberengstringen	Reglement Benützung Schulanlagen durch Dritte	Fassung vom 09.02.2016	4.1.6 Seite 1/2
REGLEMENT FÜR DIE BENÜTZUNG DER SCHULANLAGEN DURCH DRITTE			

Grundsätzliches für alle Schulanlagen

1. Die Schulanlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Schulanlässe, Vorbereitungsarbeiten der Lehrerschaft sowie Reinigungsarbeiten haben Vorrang.
2. Die Schulanlagen können für Vereine oder andere gemeinnützige Institutionen mit Bewilligung der Schulverwaltung, die sich mit der zuständigen Ressortleitung, dem Hauswart, der Schulleitung und den allfällig betroffenen Lehrkräften abspricht, ausserhalb des Unterrichtes zur Benützung freigegeben werden. Gesuche um Benützung von Lokalitäten und Aussenanlagen sind schriftlich bei der Schulverwaltung einzureichen.
3. Die Schulbehörde behält sich das Recht vor, Spezialbewilligungen für Kurszwecke usw. zur Benützung bereits vergebener Räume und Plätze zu erteilen. Ist die Benützung der zugeteilten Räume durch Reparaturen und Reinigungen oder aus anderen Gründen nicht möglich, so werden die Benützer nach Möglichkeit durch den Hauswart rechtzeitig verständigt und nach Möglichkeit eine Alternative zur Verfügung gestellt. Andererseits haben die Benützer den Hauswart frühzeitig zu verständigen, wenn Benützungen ausfallen.
4. Den Anordnungen der Schulbehörde und ihrer Organe (insbesondere Haus- und Aussenanlagewarte) ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstössen gegen die Benützungsverordnung behält sich die Schulbehörde das Recht vor, den Fehlbaren die Benützung der Lokale und Plätze vorübergehend oder dauernd zu verbieten.
5. Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und -gerätschaften ist (nach Absprache mit dem Hauswart) nur mit Bewilligung der Schulbehörde gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle ist die Schulbehörde nicht haftbar.
6. In allen Räumlichkeiten ist grösste Reinlichkeit zu beachten. Das Rauchen in den Räumen ist untersagt.
7. Die Benützer sind verpflichtet, festgestellte Schäden dem Hauswart schriftlich mitzuteilen. In Schadenfällen haftet die Körperschaft kollektiv. Reparaturaufträge dürfen nur durch die Schulbehörde resp. den zuständigen Hauswart erteilt werden.
8.
 - a) Öffnen und Schliessen der Anlage sowie das Regulieren der Heizung ist in der Regel Sache des Hauswartes oder des Stellvertreters.
 - b) Haben diese dienstfrei, so ist der Vereinsleiter (oder andere Zuständige) für das Öffnen und Schliessen der benützten Lokalitäten verantwortlich. Besonders ist zu kontrollieren, ob die Fenster geschlossen, die Lichter gelöscht, die Wasserhähne abgestellt sind.
 - c) Das Weitergeben von Schlüsseln an Drittpersonen ist untersagt.
9. Die zugeteilten Lokalitäten dürfen von den Benützern nur während der vereinbarten Zeit betreten werden und sind spätestens bis 22.00 Uhr (sonntags: 20.00 Uhr) zu verlassen, sofern nicht eine separate Bewilligung vorliegt. Die Leiter sind verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlage die Türen geschlossen sind.
10. Jugendgruppen dürfen die Lokalitäten nur in Begleitung der Leiter betreten.
11. Schuleigene Gerätschaften dürfen nur im Einverständnis mit der Schulbehörde und nach Absprache mit dem Hauswart und der allfällig betroffenen Lehrkraft aus den Räumen ent-

Handbuch der Schule Oberengstringen	Reglement Benützung Schulanlagen durch Dritte	Fassung vom 09.02.2016	4.1.6 Seite 2/2
--	--	---------------------------	--------------------

fernt werden. Für rechtzeitige Rückgabe ist der betreffende Vereinsvorstand bzw. Kursleiter verantwortlich.

12. Zu den folgenden Zeiten bleiben die Schulanlagen geschlossen und können nur in Ausnahmefällen und auf Gesuch mit detaillierter Begründung hin vermietet werden:
- Montag bis Samstag vor 08.00 Uhr und nach 22.00 Uhr
 - Sonntag vor 08.00 Uhr und nach 20.00 Uhr
 - Schulferien, Gründonnerstag bis Ostermontag, Auffahrt und Freitag nach Auffahrt, Sechseläuten, Knabenschiessen (vgl. Ferienplan der Schule Oberengstringen)
 - Mittwoch vor Auffahrt ab 14.00 Uhr
 - am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien sind sämtliche Schulräume für schulische Anlässe reserviert
 - in der letzten Woche vor den Sommerferien sind die Singsäle für schulische Anlässe reserviert

Turnhallen / Sportanlagen

13. Das Betreten der Turnhallen ist nur mit sauberen Hallenschuhen erlaubt. Übungen und Spiele, die die Einrichtungen der Turnhalle gefährden, sind nicht gestattet.
14. Die benützten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu versorgen. Nicht rollbare Geräte sind beim Hin- und Hertransport zu tragen. Innengerätschaften (z.B. Sprungmatten) dürfen im Freien nicht verwendet werden.
15. Magnesium ist in besonderen Gefässen aufzubewahren. Bei dessen Verwendung darf der Boden nicht verunreinigt werden.
16. Schmutzige Bälle gehören nicht in die Hallen. Im Freien verwendete Geräte sind vor dem Versorgen gründlich zu reinigen.
17. Auf der Spielwiese darf nur in Turnschuhen, Nockenschuhen (keine Stollenschuhe!) oder barfuss gespielt werden.
18. Der zuständige Werkhof ist berechtigt, die Spielwiese zu schliessen, falls deren Zustand einen Spielbetrieb nicht mehr zulässt.
19. Die Spiel- und Turnplatzbeleuchtung ist sparsam zu gebrauchen.

Abschliessende Bestimmungen

20. Das Benützen der Duscheinrichtungen der Turnhalle steht unter der Verantwortung des Leiters.
21. Gemäss Art. 9 des Gesetzes über das Halten von Hunden ist das Betreten des ganzen Schulareals sowie der Spiel- und Sportplätzen mit Hunden verboten.
22. Die Vereinsvorstände, Kursleiter und Veranstalter sind gegenüber der Schulbehörde für die Einhaltung dieses Reglements verantwortlich.

Genehmigt und verabschiedet von der Schulpflege an der Behördensitzung vom 3. Juni 2008 / Änderung Punkt 2 (Änderung der VSV) genehmigt am 09. Februar 2016